



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 09.04.2015 Nr. 12

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 104

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

Haushaltssatzung 2015 mit Genehmigung
der Gemeinde Gleichen 107

Gemeinde Landolfshausen

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Landolfshausen 110

Samtgemeinde Radolfshausen

9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Radolfshausen 112

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 58 in Verbindung mit § 112 des NKomVG¹ – in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	385.396.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	385.396.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	365.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	973.200,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	378.438.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	362.932.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.286.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.420.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.386.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.758.800,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	397.111.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	397.111.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.981.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 946.700,00 € festgesetzt.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	32,1 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	32,1 v.H.

Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	50,00 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,00 v.H.

§ 6

- (1) Budgetüberschüsse können einmal übertragen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Budgetierungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2015.

§ 7

- (1) Mehrausgaben bei inneren Verrechnungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- und überplanmäßig bewilligt, sofern sie im jeweiligen Budget gedeckt sind.
- (2) Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2015 auf 2,56% festgesetzt.

Göttingen, 15.01.2015

Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG¹ sowie § 15 Abs. 6 NFAG² erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 07.04.2015 unter dem Aktenzeichen 32.17 - 10302-152 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 10.04. bis einschließlich 20.04.2015 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Göttingen, den 08.04.2015

Landkreis Göttingen
Der Landrat

In Vertretung



Wemheuer

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

² Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	12.360.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	12.777.600 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	12.878.800 €
der Auszahlungen auf	13.329.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.591.100 €
auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.044.600 €
auf Einzahlungen für Investitionen	264.700 €
auf Auszahlungen für Investitionen	1.834.200 €
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.023.000 €
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.023.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.345.000 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.930.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb	(Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbsteuer		380 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500 Euro als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 2.500 Euro sind unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Gleichen, 15.12.2014

gez. Kuhlmann (LS)
Kuhlmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Gleichen. Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erstreckt sich auf einen Teilbetrag von 1.227.500 €; der Restbetrag bleibt genehmigungsfrei.

Göttingen, 07.04.2015
Hauptamt
10.1-15 11 03 21/15

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
In Vertretung

Gez. Wemheuer

Wemheuer
Erste Kreisrätin

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen liegt in der Zeit vom 10.04.2015 bis einschließlich 20.04.2015 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 09.04.2015 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	909.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	251.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.015.100 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.111.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 2.500 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2015 beträgt 2,12 %.

Landolfshausen, 13.03.2015



(Michael Becker)
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen liegt in der Zeit vom 14.04.2015 bis einschließlich 05.05.2015 bei der Gemeinde Landolfshausen, Unterdorf 14, 37136 Landolfshausen zur Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNG

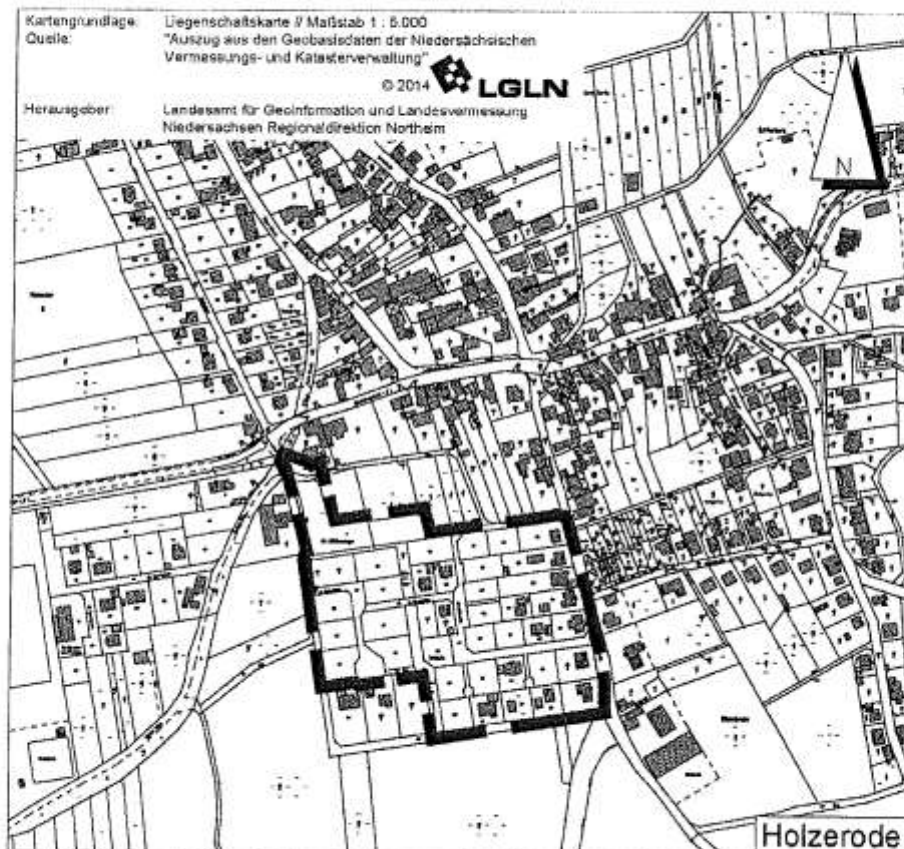
9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 3.2.2015 gemäß § 10 (1) BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 12.02.2015 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ rechtsverbindlich geworden. Da die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die 9. Berichtigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat am 19.03.2015 die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der 9. Berichtigung liegt im Südwesten der Ortslage von Holzerode. Der Geltungsbereich ist wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.



Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister